

§ 8 VerGV Mitteilungen an den Bundesminister für Inneres

VerGV - Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Vereinsbehörden und Abfrageberechtigte haben dem Bundesminister für Inneres unverzüglich mitzuteilen:

1. die Inanspruchnahme, den Wechsel oder das Ausscheiden eines Auftragsverarbeiters oder
2. das Auftreten von Programmstörungen, die den Datenbestand gefährden können.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at